

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Durch die Post und unsere Bandensträger bezogen 1,50 Mk.

und Umgebung.

Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat, Amtshauptmannschaft Wilsdruff.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blauenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Ganernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Lübtzsch, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Steinbach, Vögen, Wittig-Rotzsch, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pöhrsdorf, Röhrsdorf, bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsberg, Schmiedewalde, Seeligsdorf, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Unterdorf, Weistropf, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunk, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 47

Donnerstag, den 29. April 1915.

74. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Über folgende Arten an Volkreis, Bruchreis oder Reismehl, nämlich:
Batna-Reis, grob, Batna-Reis, feins,
Spanischem Reis, Italienischem unglazierten Reis,
Siam-Batna grob, Siam-Batna feins,
Moulmein, Rangoon, grob, Rangoon, Stürzung, Bruchreis I, Bruchreis II, Bruchreis III, IV, Reismehl für Gebäcke.

Mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist nach § 1 der Verordnung des Bundesrats über Reis vom 22. April 1915 verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft in b. S. in Berlin, Lehrentstraße 21, anzuzeigen. Von der Anzeigepflicht sind nur ausgenommen Mengen, die sich im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Polizeibereichs, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung befinden, und ferner Mengen, die insgesamt bei allen aufgeführten Arten weniger als zwei Doppelzentner betragen. Die Anzeigen sind bis zum 29. April 1915 zu erhalten. Anzeigen über Mengen, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in b. S. in Berlin zu erhalten.

Mit der Durchführung der Bestandsaufnahme sind die Handelskammern beauftragt worden, von denen die erforderlichen Anzeigensummarien monatlich zu beziehen sind.

Wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erteilt oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis fünfzigtausend Mark bestraft.

Dresden, den 26. April 1915.

Ministerium des Innern.

Der Tierarzt Dr. Engert in Coswig ist

- als wissenschaftlicher Fleischbeschauer für die Gemeinden Niederwartha, Wilsdruff mit Gutsbezirk, Sörnewitz und Weinschönau und den Gutsbezirk Ganernitz
- als stellvertretender wissenschaftlicher Fleischbeschauer für die Kriegsdauer in Vertretung des einkerkerten Tierarztes Fiedler für die Gemeinden Weistropf, Kleinschönberg, Hartha, Finkowitz und den Gutsbezirk Weistropf verpflichtet worden.

Meißen, am 26. April 1915.

Nr. 437 e. V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft

Maul- und Klauenfeneche.

Das unter dem 15. April 1915 für die Gemeinde Grumbach erlassene Verbot über die Abgabe roher Milch (Beilage zum Wilsdruffer Wochenblatt Nr. 42) ist dahin zu verstehen, daß diejenigen Geschäfte, bezüglich welcher die Maul- und Klauenfeneche amtlich als erforscht erklärt worden ist, rohe Milch abgeben dürfen. Das Geschäft des Gutsbesizers Oscar Wegig in Grumbach Nr. 147 ist aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet überführt worden. Für das Beobachtungsgebiet gelten die Vorschriften in §§ 166 und 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafverordnungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen bewirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meißen, am 27. April 1915.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Auszahlung der Kriegsunterstützung erfolgt am

3. Mai vormittags.

Wilsdruff, am 28. April 1915.

Der Stadtrat.

Am 30. d. M. bez. am 1. n. M. sind fällig: der 1. Termin Staatseinkommen- und Ergänzungsteuer, die Pachtgelder für Kommunaländereien, das Natsteuergesetz, die Erb- und Pachtsteuer sowie die Stempelsteuer von Miet- und Pachtverträgen.

Entrichtung hat bis spätestens den 21. Mai d. J. zur Vermeidung des Beitreibungsverfahrens an die Stadtseuerneinnahme zu erfolgen.

Wilsdruff, am 27. April 1915.

Der Stadtrat.

Der Plan über die Auslegung eines Fernsprecherkabels in Unterdorf liegt bei den Postämtern in Pötschappel und Wilsdruff vom 30. April ab 4 Wochen aus.

Dresden, am 26. April 1915

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Das große Völkerringen.

Ein sonderbares Völkergemisch.

Das war ein glücklicher Einfall unseres Großen Generalstabes, die bunte Farbenkarte der Völker, mit denen wir im Westen im Kriege stehen, der Welt einmal sozulegen auf dem Präsentierteller vor Augen zu halten. Unter den vorläufig 6000 Gefangenen aus den Kämpfen bei Opatowitz lernen wir sie alle kennen, die zum glorreichen Kulturkampf gegen das deutsche Barbarenstum zusammengetrieben sind, die Senegalneger, Engländer, Türken, Araber, Franzosen, Kanadier, Ruwen und Algerier, wirklich ein sonderbares Völkergemisch, wie unsere Oberste Heeresleitung sich ausdrückt. Wir wissen nicht, nach welchen Gesichtspunkten dabei die Reihenfolge dieser würdigen Gesellschaft bestimmt worden ist: nach moralischen jedenfalls nicht, denn sonst könnten die Engländer nicht schon an zweiter Stelle ihren Platz finden. Aber es macht sich ganz gut, sie und die Franzosen so lieblich von schwarzen und gelben Mitkämpfern umrahmt zu sehen, und daß besonders die kanadischen Truppenabteilungen gehörig haben blühen müssen, können wir auch nicht gerade lebhaft beklagen angesichts der außerordentlichen Vorkämpfer, mit der sich ihre Regierung zu immer neuen Kriegsdiensten an das Mutterland herandrängt. Wenn, an den Schlägen, die das deutsche Schwert hier wieder einmal nach Verdienst ausgeteilt hat, haben alle ihren gebührenden Anteil empfangen, die darauf Anspruch hatten, und daß General Frensch sofort hervorhebt, seine Leute seien nur deshalb ins Gefangenengebiet gekommen, weil der benachbarte französische Flügel zurückging, wird gewiß zur Befestigung der bundesbrüderlichen Gefühle unter den Alliierten erheblich beitragen.

Wir leben, die Welt ist voll Teufel, die gegen uns ihr Wesen treiben, wir aber werden mit ihnen fertig werden. Drüben nicht nur alle Farben und Rassen zum Vernichtungskrieg vereinigt, auch das ganze Arsenale der

Unmoral muß seine Waffen hergeben, um uns ins Unrecht zu setzen und unsern Untergang als eine sittliche Notwendigkeit erscheinen zu lassen. Jetzt wollen die unschuldigen Franzosen, die beinahe selbst kein Wasser getrunken haben und sich bei allen ihren Maßnahmen auf das peinlichste an Haager und Genfer Konvention halten, uns aus der Anwendung eskalierender Dummheit einen Strich drehen. Dabei sind wir auf diesem Gebiete nur ihre bescheidenen Schüler und Nachahmer. Möglich, daß wir diese schwarze Kunst gleich bei der ersten Übung besser zu handhaben verstanden als unsere Vorkämpfer, möglich auch, daß wir dabei die deutsche Wissenschaft zu Rate zogen und von ihr manchen nützlichen Fingerzeig erhalten haben. Aber die Engländer sind mit ähnlichen Kampfmitteln schon gegen die Buren ins Feld gezogen, denen sie damit ihre geistige Überlegenheit nachweisen wollten: sie sollten sich nicht schämen, Untertanen einer so intelligenten Nation zu werden, hieß es damals gegenüber Ohm Kaul. Wir sind natürlich weit davon entfernt, jetzt den Engländern gegenüber die gleiche Schlussfolgerung ziehen zu wollen, ihrer Unabhängigkeit wollen wir nicht zu nahe treten; aber welcher Mittel wir uns im Kampf gegen das sonderbare Völkergemisch da drüben zu bedienen haben, das müssen sie schon freundlich der deutschen Heeresleitung überlassen, deren Gewissen den Vergleich mit dem moralischen Feingefühl von Senegalnegern, Türken und Algeriern nicht zu scheuen hat.

Überhaupt will es uns bedünken, daß die Verwendung dieser farbigen Völkergemische zum Vernichtungskrieg gegen das Germanentum eines der größten Verbrechen der Weltgeschichte darstellt, das diejenigen Nationen, die sich seiner schuldig gemacht haben, jedes Rechtes beraubt, gegen ihre Gegner aus irgendwelchen Gründen sittliche Vorwürfe zu erheben. Der Krieg, den man uns aufgedrängt hat, ist kein Kinderpiel. Er wird gegen uns mit allen denkbaren Waffen der Grausamkeit und Rücksichtslosigkeit geführt,

deren diese gemischte Gesellschaft überhaupt nur habhaft werden kann. Manche Soldaten dieser Kulturkämpfer werden vorläufig noch aus guten Gründen mit dem Mantel des Schweigens bedeckt, die Zeit wird aber kommen, da die Welt erfahren darf, wie diese schwarzen Schwärme auf europäischem Boden gegen weiße Männer gewütet haben. Wenn man dieses Gedächtnis bloß mit erstickenden Gasen austränkt, so ist das noch eine sehr glimpfliche Kampfweise. Immerhin kann man sagen, daß sie lediglich ihrer angeborenen Natur nach handeln. Wie ungeheuer aber ist die Verantwortlichkeit von Engländern und Franzosen, die sich dieser Barbarenhorden bedienen, um ein Kulturvolk ersten Ranges niederzuerwerfen. Das wollen wir doch niemals vergessen! Wir stehen zu hoch, um uns von den Anführern afrikanischer und asiatischer Vandalenheere moralische Vorhaltungen machen zu lassen. Ein verächtliches Achselzucken ist die einzige Antwort, die ihnen gebührt. Unser ganzes Simmen und Trachten aber muß darauf gerichtet bleiben, dieses sonderbare Völkergemisch in allen seinen Bestandteilen unschädlich zu machen, und je mehr die deutsche Wissenschaft uns bei dieser wahren Kulturarbeit hilfreich zur Seite steht, um so besser für uns und den Frieden der Welt.

Straflosigkeit von Kriegsteilnehmern.

Durch eine Veröffentlichung des B. T. V. wird folgender Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1915 amtlich mitgeteilt:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1915 über die Niedererschlagung von Unterhaltungen gegen Kriegsteilnehmer will ich in Gnaden genehmigen, daß die gerichtlich bereits eingeleiteten, bis zum heutigen Tage noch nicht rechtskräftig erledigten Unterhaltungen gegen Teilnehmer an dem gegenwärtigen Kriege niedergeschlagen werden, soweit sie vor dem 27. Januar d. J. und vor der Einberufung zu den Fahnen begangene 1. Übertragungen, 2. Vergehen mit Ausnahme derjenigen des Betrugs